

**Landkreis Osterode am Harz
Der Landrat
- I.3 -**

Osterode am Harz, 25.01.2013

Keine Beteiligung von Fachausschüssen
--

V o r l a g e

für den Kreistag

Wahl der Vertrauenspersonen für den Schöffenwahlausschuss

3 Anlagen

I. Erläuterung:

Bei den Amtsgerichten tritt gemäß § 40 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) im kommenden Jahr der Schöffenwahlausschuss zusammen, der über die gegen die von den Gemeinden erstellten Vorschlagslisten für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen erhobenen Einsprüche entscheidet und aus den Vorschlagslisten die Schöffinnen und Schöffen sowie Hilfsschöffinnen und Hilfsschöffen für die nächsten fünf Geschäftsjahre wählt.

Der Ausschuss besteht aus einer Richterin oder einem Richter beim Amtsgericht als der oder dem Vorsitzenden, einer oder einem von der Landesregierung zu bestimmenden Verwaltungsbeamtin oder Verwaltungsbeamten und sieben Vertrauenspersonen als Beisitzerinnen oder Beisitzer.

Die Vertrauenspersonen werden aus den Einwohnerinnen und Einwohnern der Amtsgerichtsbezirke von den Vertretungen der diesen entsprechenden unteren Verwaltungsbezirke mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch mit der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl gewählt. Untere Verwaltungsbezirke sind die Region Hannover, die Landkreise, kreisfreien Städte, großen selbständigen Städte und selbständigen Gemeinden.

Für die Vertrauenspersonen gelten die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 GVG über die Auswahl der Schöffinnen und Schöffen entsprechend. Die §§ 32 bis 35 GVG sind als Anlage 1 beigefügt und bei der Auswahl zu berücksichtigen. Insbesondere verweise ich auf § 34 Abs. 1 Nr. 7 GVG.

Umfasst ein Amtsgerichtsbezirk mehrere untere Verwaltungsbezirke oder Teile davon, bestimmt das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport die Zahl der von den Vertretungen der Verwaltungsbezirke zu wählenden Vertrauenspersonen.

Mit Erlass vom 26.10.2012 hat das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport festgelegt, dass für den Amtsgerichtsbezirk Osterode am Harz vier Vertrauenspersonen durch den Rat der Stadt Osterode am Harz, zwei Vertrauenspersonen durch den Kreistag des Landkreises Osterode am Harz (für die Samtgemeinde Bad Grund (Harz)) und eine Vertrauensperson durch den Kreistag des Landkreises Northeim (für die Gemeinde Kalefeld) zu wählen sind.

Somit sind durch den Kreistag des Landkreises Osterode am Harz

2 Vertrauenspersonen für den Amtsgerichtsbezirk Osterode am Harz

- aus den Einwohnerinnen und Einwohnern der Samtgemeinde Bad Grund (Harz) -
und

7 Vertrauenspersonen für den Amtsgerichtsbezirk Herzberg am Harz

- aus den Einwohnerinnen und Einwohnern der Städte Herzberg am Harz, Bad Lauterberg im Harz und Bad Sachsa sowie den Samtgemeinden Hattorf am Harz und Walkenried -

zu wählen.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass möglichst alle Gemeinden/Samtgemeinden eines Amtsgerichtsbezirks im Schöffenwahlausschuss vertreten sein sollten.

Die Kreistagsfraktionen wurden mit Schreiben vom 06.11.2012 gebeten, eine ausreichende Anzahl an Personen, die als Vertrauenspersonen in Frage kommen, zu benennen.

Die Vorschlagsliste ist als Anlage 2 beigefügt.

Zur Information ist eine Übersicht über die im Jahre 2008 gewählten Vertrauenspersonen als Anlage 3 beigefügt.

Der Kreistag stellt das Ergebnis durch Beschluss fest.

II. Beschlussvorschlag:

Der Kreistag wählt aus der Vorschlagsliste die entsprechende Anzahl der Vertrauenspersonen für die Schöffenwahlausschüsse der Amtsgerichtsbezirke Herzberg am Harz und Osterode am Harz.

In Vertretung

gez.

Gero Geißleiter

§ 32

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.
3. (weggefallen)

§ 33

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen zu dem Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

§ 34

(1) Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. der Bundespräsident;
2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind;
7. Personen, die als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege in zwei aufeinander folgenden Amtsperioden tätig gewesen sind, von denen die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagslisten noch andauert.

(2) Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

§ 35

Die Berufung zum Amt eines Schöffen dürfen ablehnen:

1. Mitglieder des Bundestages, des Bundesrates, des Europäischen Parlaments, eines Landtages oder einer zweiten Kammer;
2. Personen, die in der vorhergehenden Amtsperiode die Verpflichtung eines ehrenamtlichen Richters in der Strafrechtspflege an vierzig Tagen erfüllt haben, sowie Personen, die bereits als ehrenamtliche Richter tätig sind;
3. Ärzte, Zahnärzte, Krankenschwestern, Kinderkrankenschwestern, Krankenpfleger und Hebammen;
4. Apothekenleiter, die keinen weiteren Apotheker beschäftigen;
5. Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen die unmittelbare persönliche Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert;
6. Personen, die das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Ende der Amtsperiode vollendet haben würden;
7. Personen, die glaubhaft machen, dass die Ausübung des Amtes für sie oder einen Dritten wegen Gefährdung oder erheblicher Beeinträchtigung einer ausreichenden wirtschaftlichen Lebensgrundlage eine besondere Härte bedeutet.

Vorschlagsliste
für die Wahl der Vertrauenspersonen für den Schöffenwahlausschuss
für die Geschäftsjahre 2014 bis 2018

Amtsgerichtsbezirk Osterode am Harz

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Straße	Wohnort	Auf Vorschlag von
1	Kalla, Peter	Vor dem Mönchesumpfe 14	Badenhausen	SPD-Kreistagsfraktion
2	de Vries, Harm-Heiko	Auf der Höhe 14	Windhausen	CDU-Kreistagsfraktion

Amtsgerichtsbezirk Herzberg am Harz

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Straße	Wohnort	Auf Vorschlag von
1	Bäuning, Ulrich	Merseburger Straße 12	Bad Sachsa	SPD-Kreistagsfraktion
2	Fiedler, Ingo	Am Paradies 40	Bad Lauterberg im Harz	SPD-Kreistagsfraktion
3	Kögel, Mechthild	Oberer Mühlengraben 15	Herzberg am Harz	SPD-Kreistagsfraktion
4	Schildknecht, Jochen	Bohlweg 31	Wieda	FDP-Kreistagsfraktion
5	Schirmer, Gerd	Bachstraße 13	Hattorf am Harz	CDU-Kreistagsfraktion
6	Vokuhl, Fritz	Zechenstraße 47	Bad Lauterberg im Harz	GRÜNE-Kreistagsfraktion
7	Wode, Karin	Hauptstraße 21 c	Elbingerode	CDU-Kreistagsfraktion

Vertrauenspersonen für den Schöffenwahlausschuss
für die Geschäftsjahre 2009 bis 2013

Amtsgerichtsbezirk Osterode am Harz

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Straße	Wohnort	Auf Vorschlag von
1	Kalla, Peter	Vor dem Mönchesumpfe 14	Badenhausen	SPD-Kreistagsfraktion
2	Voigt, Susanne	Neuhütte 14	Badenhausen	CDU-Kreistagsfraktion

Amtsgerichtsbezirk Herzberg am Harz

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Straße	Wohnort	Auf Vorschlag von
1	Hartz, Christa	Marienburger Straße 23	Herzberg am Harz	SPD-Kreistagsfraktion
2	Simon, Frank	Berliner Straße 4	Bad Sachsa	FDP-Kreistagsfraktion
3	Stecher, Peter	Hindenburgstraße 3	Bad Sachsa	CDU-Kreistagsfraktion
4	Thiesmeyer, Holger	Starenweg 8	Bad Lauterberg im Harz	SPD-Kreistagsfraktion
5	Thoms, Manfred	Kornhausstraße 8	Hattorf am Harz	SPD-Kreistagsfraktion
6	Wellerdick, Günter	Weimarer Weg 9	Herzberg am Harz	CDU-Kreistagsfraktion
7	Wode, Karin	Hauptstraße 21 c	Elbingerode	CDU-Kreistagsfraktion